



GEMEINDE ETTINGEN

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

vom 16. Juni 2021

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) und § 9 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft (SGS 481), beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Regelung des regelmässigen nächtlichen Dauerparkierens auf öffentlichem Grund.

§ 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements sind anwendbar auf alle Motorfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41) mit Ausnahme der Motorfahräder.

§ 3 Bewilligungspflicht

¹ Das regelmässige Parkieren über Nacht zwischen 24:00 und 07:00 Uhr auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde und des Kantons ist nur mit einer entsprechenden Bewilligung gestattet.

² Keine Bewilligung kann für Wohnmotorwagen, Traktoren und Arbeitsmotorwagen ausgestellt werden.

³ Regelmässig parkiert, wer sein Fahrzeug mehr als zweimal pro Woche über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nachts auf öffentlichem Grund abstellt.

§ 4 Meldepflicht

Wer sein Motorfahrzeug regelmässig über Nacht auf öffentlichen Strassen und Plätzen parkiert hat dies der Gemeinde zu melden.

§ 5 Verbotenes Parkieren

Ausserhalb von besonders gekennzeichneten Parkplätzen ist das regelmässige Parkieren auf öffentlichem Grund von Wohnmotorwagen, Traktoren und Arbeitsmotorwagen verboten.

B. Bewilligung

§ 6 Einschränkung

¹ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche. Sie berechtigt lediglich im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften und Signalisationen auf öffentlichen Strassen und Plätzen regelmässig in der Nacht zu parkieren.

² Aus der Bewilligung kann kein Recht abgeleitet werden, Fahrzeuge über die in § 3 festgelegte Zeit hinaus in der Blauen Zone oder auf gebührenpflichtigen Parkplätzen abzustellen.

³ Spezielle Signalisationen zum Freihalten von Strassen und Plätzen sind auch von Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern zu befolgen. Das Parkieren im Park- und Halteverbot ist auch für Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber verboten.

⁴ Aus der Bewilligungserteilung durch die Gemeinde kann keine Haftung für Personen- oder Sachschäden abgeleitet werden.

C. Gebühren

§ 7 Gebührenpflicht

¹ Für das regelmässige Parkieren über Nacht von 24:00 bis 07:00 Uhr ist eine Gebühr in Höhe von monatlich CHF 30.00 zu entrichten.

² Die Gebühr wird für sechs Monate im Voraus jeweils auf den 1. Januar bzw. auf den 1. Juli erhoben.

³ Gebühren werden aufgrund der Kontrollergebnisse auch rückwirkend in Rechnung gestellt. Hierbei beginnt die Gebührenpflicht mit dem Monat der ersten Feststellung.

⁴ Ohne gegenteiligen schriftlichen Bescheid durch die Bewilligungsinhaberin resp. den Bewilligungsinhaber bis spätestens einen Monat vor Ablauf der halbjährlichen Frist, löst die Gemeindeverwaltung den Rechnungslauf für die neue Halbjahresperiode aus.

⁵ Für Bewilligungen, die während einer bereits laufenden Halbjahresperiode auf Gesuch hin ausgestellt werden, berechnet sich die Gebühr entsprechend den ausstehenden Monaten bis zum Beginn der nächsten Halbjahresperiode. Hierbei wird der aktuelle Monat der Gesuchseinreichung nicht in Rechnung gestellt.

⁶ Entrichtete Ersatzabgaben für Parkplätze entbinden nicht von der Pflicht zur Bezahlung der Gebühr nach diesem Reglement.

§ 8 Rückerstattung

¹ Wird die Nachtparkbewilligung innerhalb der im Voraus bezahlten Dauer nicht mehr benötigt und bei der Gemeindeverwaltung abgemeldet, wird die bereits entrichtete Gebühr ab dem Folgemonat anteilmässig und zinslos zurückerstattet.

² Wurde das Motorfahrzeug nachweislich während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert, werden bereits entrichtete Gebühren auf schriftliches Gesuch hin zinslos zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

D. Verfahren

§ 9 Zuständigkeit

Der Gemeinderat bezeichnet in der Verordnung die für den Vollzug dieses Reglements zuständige Stelle.

§ 10 Kontrolle

¹ Zur Kontrolle des Einhaltens der Bestimmungen dieses Reglements werden regelmässig nächtliche Kontrollen durchgeführt. Hierbei werden die Kontrollschilder der auf öffentlichen Strassen und Plätzen abgestellten leichten Motorwagen erfasst und abgeglichen.

² Der Gemeinderat bestimmt die mit der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements beauftragten Organe. Hierbei kann er private oder juristische Personen mit der Kontrolle beauftragen.

³ Die Details zur Kontrollhäufigkeit und den Kontrollintervallen legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Verordnungskompetenz

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 12 Härtefälle

Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle über Härtefälle bei der Anwendung dieses Reglements.

§ 13 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird verwahrt oder mit einer Geldbusse bis CHF 5'000.00 bestraft.

§ 14 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.¹

Von der Gemeindeversammlung am 16. Juni 2021 beschlossen.

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 22. Juni 2021 genehmigt.

Ettingen, 16. Juni 2021

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Gemeindeverwalter

Sibylle Muntwiler

Jean-Claude Baumann

¹ Mit GRB Nr. 309 vom 06.12.2021 per 01.01.2022 in Kraft gesetzt.